**Ausbildungsvertrag**

**Gemäß § 5 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz, BGBI. Nr. 472/1986**

abgeschlossen zwischen dem ***Schulverein der Kreuzschwestern,*** Wurmstraße 3, 4020 Linz als Schulerhalter der

***VS Gmunden des Schulvereines der Kreuzschwestern,*** Pensionatstraße 9, 4810 Gmunden

einerseits und andererseits

|  |  |
| --- | --- |
| *der Schülerin/dem Schüler:*  Name  Ort und Tag der Geburt  Religionsbekenntnis  Anschrift  Telefon | *vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten:*  Name  Religionsbekenntnis  Anschrift  Telefon privat  Telefon Arbeitsort |

1. Die **VS Gmunden des Schulvereines der Kreuzschwestern** nimmt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

ab \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ als ordentliche Schülerin / ordentlichen Schüler in die \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Klasse auf.

1. Für die Schule als katholische Privatschule ist der christliche Glaube, wie er in der katholischen Kirche gelehrt und gelebt wird, Grundlage jeglicher Tätigkeit. Die Schule weiß sich daher insbesondere den Grundsätzen christlicher Erziehungs- und Unterrichtsarbeiten verbunden, wie sie im Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils über eine christliche Erziehung formuliert sind. Darüber hinaus weiß sich die Schule dem wertorientierten Erziehungsprinzip, wie es § 2 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes zum Ausdruck gebracht wird, verpflichtet. Darin heißt es:

„Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.“

Ebenso fühlt sich der Schulerhalter den österreichischen Schulgesetzen verpflichtet, die Koedukation, die uneingeschränkte Teilnahme am Unterricht und die Teilnahme an allen im gesetzlichen Rahmen vorgesehen, auch mehrtätigen Schulveranstaltungen in unterrichtsüblicher Kleidung fordern.

1. Die Verkündung des christlichen Glaubens im Rahmen der gesamten Unterrichtstätigkeit und das Bemühen um ein entsprechendes Leben der gesamten Schulgemeinschaft ist unverzichtbarer Auftrag des Schulerhalters. Die Akzeptanz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in allen Lebensbereichen und Berufsschichten ist ebenso im christlichen Gottes- und Menschenbild grundgelegt wie die Überzeugung, dass das Gebet, das Feiern der Feste im christlichen Jahreskreis und das Bekenntnis zu christlichen Symbolen (Kreuz, Bild, …) zum lebendigen Glaubensvollzug gehören. Der Schulerhalter kann kein Verhalten akzeptieren, dass diese Verkündigung des christlichen Glaubens vereitelt oder gefährdet. Der Schulerhalter ist daher berechtigt, diesen Vertrag unbeschadet der sonstigen Bestimmungen mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn ihm eine derartige Gefährdung gegeben erscheint.
2. Dem Charakter der konfessionellen Schule entsprechend sind
   1. katholische Schülerinnen und Schüler an der Teilnahme am katholischen Religionsunterricht
   2. Schülerinnen und Schüler, die einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, zum

Besuch des Religionsunterrichts ihres Glaubensbekenntnisses

* 1. Schüler und Schülerinnen ohne religiöses Bekenntnis sowie Schüler und Schülerinnen, die einer staatlich eingetragenen

religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht einer christlichen Kirche

verpflichtet, da der konfessionelle Religionsunterricht wesentlichen Anteil an der Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule hat.

1. Die Schülerin/Der Schüler und ihre Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur ungeteilten Hand, den Elternbeitrag am Monatsanfang zu entrichten.

Der Elternbeitrag basiert auf einer Jahresbeitragsberechnung und ist mittels Bankeinzug zu begleichen.

Die Elternbeiträge sind im beiliegenden Tarifblatt ersichtlich. Diese Tarife werden jährlich anhand des Verbraucherpreisindexes 2010 (VPI 2010 = 100) indexgesichert. Sie erhöhen oder erniedrigen

sich im selben Ausmaß, als sich der Index vom Juli des jeweiligen Jahres gegenüber dem Index vom Juli des vorangegangenen Jahres verändert hat.

1. Das Vertragsverhältnis gemäß diesem Ausbildungsvertrag endet automatisch mit der Absolvierung der betreffenden Schulart.

Darüber hinaus kann dieser Vertrag, soweit kein wichtiger Grund vorliegt, von jeder Seite nur spätestens vier Wochen vor Ende des Schuljahres mit Wirksamkeit für das darauf folgende Schuljahr gekündigt werden.

Eine Kündigung während des laufenden Schuljahres ist ansonsten nicht möglich. Sollte daher ein/e Schüler/in während des Schuljahres den Schulbesuch abbrechen, ändert dies nichts an der Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes bis zum Ende des Schuljahres.

In Ausnahmesituationen kann der Träger eine Sondervereinbarung (einvernehmliche Auflösung des Vertrages, Befreiung, Ermäßigung oder Stundung) treffen.

Diese Vereinbarung ist gültig, sobald diese vom Träger schriftlich bekannt gegeben wird.

1. Dieser Vertrag kann von jeder der beiden Seiten aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufgelöst werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

1. Wenn die Schülerin / der Schüler ihre / seine Pflichten gemäß § 43 SchUG gröblich oder beharrlich verletzt.
2. Wenn die Schülerin / der Schüler oder ihre / seine Erziehungsberechtigten durch ihr beharrliches Verhalten die Einordnung

in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele dieser Schule gefährdet.

1. Wenn nachweislich Besitz und/oder Konsum von Suchtgiften festgestellt werden.
2. Wenn das Schulgeld trotz Mahnung vier Wochen nach Fälligkeit unberechtigt aushaftet.
3. Regelungen zur Datenschutzgrundverordnung entnehmen Sie bitte dem Beiblatt zum Ausbildungsvertrag.
4. Der / Die unterzeichnete Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, vor Unterzeichnung des gegenständlichen Vertrages sämtliche erziehungsberechtigte Personen (§§ 158ffe ABGB) bekannt zu geben.

Des Weiteren besteht die Verpflichtung, jede Änderung der Erziehungsberechtigung (z.B. anlässlich einer Scheidung) unverzüglich und nachweislich schriftlich der Schule bekannt zu geben.

1. Die Schülerin / der Schüler verpflichtet sich zur Einhaltung der Schul- und Hausordnung und bestätigt, dass ihr / ihm eine Ausfertigung derselben übergeben wurde.
2. **Im Falle der Aufnahme in den Hort / das Internat gilt zusätzlich:**

Die Schülerin / der Schüler wird gleichzeitig in den Hort / das Internat angemeldet.

Der / die Erziehungsberechtigte/n und die Schülerin / der Schüler verpflichten sich zur ungeteilten Hand den Hort-/ Internatsbeitrag am Monatsanfang mittels Bankeinzug zu begleichen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum

*Für den Schulerhalter: Für die Schülerin/den Schüler:*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Schulleitung Erziehungsberechtigte/r